



# Satzung

## Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung das grammatikalische Geschlecht verwendet.

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Verein der Förderer der Gemeinschafts-Grundschule-Richardstraße e. V.**

(2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

## § 2 Zweck

(1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Absatz 1 und 2 Nummer 7 (Abschnitt *Steuerbegünstigte Zwecke*) der Abgabenordnung (AO). <sup>2</sup>Vereinszweck ist die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Richardstraße (im Folgenden *GGs Richardstraße* genannt) insbesondere durch

1. zusätzliche Förderung der schulischen Belange der Schüler der GGS Richardstraße,
2. Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
3. Beschaffung außerordentlicher Lehr-/Unterrichtsmittel oder Gewährung von Beihilfen hierfür,
4. Bereitstellung außerordentlicher Lehr-/Unterrichts-/Freizeitangebote oder Gewährung von Beihilfen hierfür,
5. Förderung des Schulsports, von Schulwanderungen und von Klassenfahrten,
6. Einbeziehung der Eltern in die Vereinsarbeit.

<sup>3</sup>Der Verein übt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Schule und ihren Mitwirkungsorganen aus.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne von Absatz 1 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können folgende volljährige, natürliche Personen werden:

1. alle Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der GGS Richardstraße,
2. alle Lehrkräfte und Mitarbeiter der GGS Richardstraße,
3. alle Freunde und Förderer der GGS Richardstraße.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet

1. bei Tod des Mitglieds,



2. durch freiwilligen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mit erforderlicher Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand,
3. ohne schriftliche Erklärung bei Erziehungsberechtigten im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, wenn das Kind die GGS Richardstraße verlassen hat und kein weiteres Kind Schüler oder Schülerin der GGS Richardstraße ist,
4. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund.

<sup>2</sup>Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 Nummer 4 liegt vor

1. wenn ein Mitglied nach Fälligkeit und erfolgter zweiter Mahnung nach Ablauf der ihm gesetzten angemessenen Frist mit seinem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist,
2. bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
3. bei schwerwiegendem Verstoß gegen geltendes Recht (bspw. BGB, AO),
4. bei Missachtung oder Zuwiderhandlung von Beschlüssen gemäß § 8 Absatz 4 dieser Satzung,
5. bei sonstigem vereinsschädigendem Verhalten.

<sup>3</sup>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, sofern nicht Satz 6 zutreffend ist, nach Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds in einem von ihm einzuberufenden Ausschlussverfahren mit *absoluter Mehrheit* der Stimmen. <sup>4</sup>Jedes Vorstandsmitglied hat seine Entscheidung zu begründen. <sup>5</sup>Über das Ausschlussverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>6</sup>Handelt es sich bei dem auszuschließenden Vereinsmitglied um ein Vorstandsmitglied, so ist im Ausschlussverfahren vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu beschließen, die dann, nach Anhörung des betroffenen Vorstandsmitglieds, über die Abwahl gemäß § 7 Absatz 7 dieser Satzung entscheidet.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis gegen den Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Die §§ 738 bis 740 BGB finden keine Anwendung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen**

(1) Die Realisierung des Vereinszwecks wird unter anderem durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindestbetrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Oktober des Jahres fällig.

(3) Eine Bescheinigung über Zuwendungen und Mitgliedsbeitrag zur Vorlage beim Finanzamt wird auf Wunsch ausgestellt, sofern zum Zeitpunkt der Ausstellung die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied pro Wahl oder Beschluss eine Stimme. Die Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand vor Beginn der Versammlung auszuhändigen.



(2) Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Jahreshauptversammlung muss mindestens eine Frist von vierzehn Tagen liegen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens acht Tagen bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung – mit Ausnahme der in § 11 Absatz 1 dieser Satzung getroffenen Festlegung – unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(4) Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.

(5) Den Vorsitz bei den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied gemäß § 7 Absatz 3.

(6) Für jedes Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu bestellen. Diese haben die Entwicklung des Vereinsvermögens, die Buchführung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht sowie den Kassenbericht zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem zu vermerken ist, ob die Kassenprüfer die Entlastung des amtierenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beantragen.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht nebst Kassenbericht entgegen und beschließt, falls anstehend, über

1. die Entlastung des amtierenden Vorstandes,
2. die Wahl neuer Vorstandsmitglieder,
3. die Wahl der neuen Kassenprüfer,
4. den Mindestbetrag des Mitgliedsbeitrags,
5. den Haushaltsplan gemäß § 10 Absatz 2 dieser Satzung,
6. Satzungsänderungen,
7. vorliegende Anträge.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem Schulleiter als geborenes Vorstandsmitglied.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

<sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, sofern nicht die Bestimmungen von Absatz 7 gelten.

(3) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.



(4) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Geschäftshalbjahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

(5) Wurde eine Mitgliederversammlung zu dem in § 3 Absatz 2 Satz 6 genannten Zweck einberufen, so ist das betroffene Vorstandsmitglied bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung von seinem Amt suspendiert. Die Suspendierung endet, wenn die Mitgliederversammlung negativ über seine Abwahl beschlossen hat.

(6) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Sie haben allerdings Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(7) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4 können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. <sup>2</sup>Hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen erforderlich. <sup>3</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vorstandes bis zur nächsten Vorstandswahl weiter. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht, wenn durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

1. der Vorstand nicht mehr geschäftsfähig im Sinne von Absatz 3 und § 8 Absatz 4 oder
2. die Weiterführung der Geschäfte durch die übrigen Vorstandsmitglieder nicht im Interesse des Vereins ist.

<sup>5</sup>Im Fall von Satz 4 sind von der Mitgliederversammlung die Vorstandspositionen gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 4, sofern vakant, zu wählen. <sup>6</sup>Ist hierfür die Einberufung einer Mitgliederversammlung erforderlich, so ist dies durch den Vorstand oder den Vereinsmitgliedern zu erwirken. <sup>7</sup>Im Fall von Satz 4 Nummer 1 ruhen die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(8) Der Vorstand legt den Vereinsmitgliedern jährlich in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

(9) Der Schatzmeister ist verpflichtet, zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Außerdem ist er hierzu verpflichtet, wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

## **§ 8 Wahlen, Beschlüsse und Beschlussfähigkeit der Vereinsorgane**

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

(2) Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der daran teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

(3) Ergebnisse der Wahlen oder Beschlüsse sind gemäß § 9 Absatz 1 dieser Satzung zu protokollieren.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß § 11 Absatz 2 dieser Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Für beide Organe des Vereins gilt, dass für eine Wahl oder eine Beschlussfassung mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 und Satz 6, § 7 Absatz 7, § 8 Absatz 5 und § 11 Absatz 2 dieser Satzung die *relative Mehrheit* der Stimmen erforderlich ist.

(5) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen erforderlich.

## **§ 9 Niederschriften**

(1) Über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Anträge, die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen und Beschlüsse beinhalten müssen.



(2) Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über Mitgliederversammlungen können in der Schule eingesehen werden. Sie gelten jeweils als angenommen, falls innerhalb von drei Monaten nach deren Aushang kein Widerspruch gegen die Fassung erfolgt.

#### § 10 Geschäftsjahr und Haushaltsplan

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des folgenden Jahres.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan im Sinne des § 2 dieser Satzung aufzustellen.

#### § 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist und mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit wird die Mitgliederversammlung geschlossen und unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen, welche dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. <sup>3</sup>In diesem Fall ist der Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Vereinsmitglieder dafür stimmen.

(3) Über die Auflösung ist namentlich abzustimmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der GGS Richardstraße für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

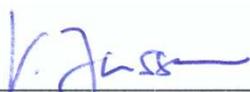
#### § 12 Einführungsbestimmung

Das erste Geschäftsjahr nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnt am 01.08.2019.

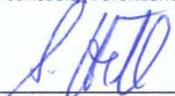
#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, 10. Oktober 2019

  
\_\_\_\_\_  
Volker Janssen (Vorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
Anita Tomic (stv. Vorsitzende)

  
\_\_\_\_\_  
Silvia Hill (Schatzmeisterin)

  
\_\_\_\_\_  
Wiebke Hille (Schriftführerin)

  
\_\_\_\_\_  
Friedegard Schulz (geborenes Vorstandsmitglied)